

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 51 (1976)
Heft: 5

Rubrik: Zeitung = Journal = Giornale

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktion/Rédaction/Redazione:
Kolffr Schilling Margrit
Chemin du Faux-Blanc 20 E, 1009 Pully
Telefon P 021 28 43 31, G 021 20 39 11

Collaboratrice de langue française:
Chef S Mottier Inès
22, ch. de Bonne Espérance, 1006 Lausanne
Téléphone p 021 29 62 44, b 021 20 50 83

Collaboratrice di lingua italiana:
SCF Stacchi Gabriella
Casa Jansen, 6924 Cortivallo
Tel. privato 091 3 48 10, Radio 091 3 30 21

Inserate/Insertions/Inserzioni: Margrit Amsler-Pauli 5224 Unterbözberg, Telefon 056 41 06 77

Vor dreissig Jahren...

Das Bundesgericht entscheidet: Frauenhilfsdienst ist keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit

Im Zusammenhang mit der Frage der Besteuerung der von FHD bezogenen Vergütungen hatte sich das Bundesgericht vor dreissig Jahren, am 8. Juli 1946, darüber auszusprechen, ob die Frauen, die Frauenhilfsdienst leisteten, in einem Anstellungsverhältnis zum Bund stünden oder die gleiche Stellung wie die männlichen Dienstleistenden einnähmen. Das Bundesgerichtsurteil — ein für den FHD beinahe «historisches Dokument» — wird im folgenden im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Red.

A. — Die in Brig wohnhafte Beschwerdeführerin liess sich im Jahre 1939 in den Frauenhilfsdienst (FHD) aufnehmen. Sie wurde der Fl. Beob. Gr. 12 zugeteilt und leistete auf der Auswertezentrale in Brig in den Jahren 1941 und 1942 über 300 Tage Dienst als Telephonistin. Als solche bezog sie einen Sold von Fr. 2.—, eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 3.— und eine Kleiderentschädigung von Fr. —.50, insgesamt Fr. 5.50 täglich.

Die Gemeinde Brig erklärte die Beschwerdeführerin für diese Bezüge einkommenssteuerpflichtig, da der FHD eine freiwillige, auf Erwerb gerichtete Dienstleistung und der Entgelt dafür einen «bedeutenden ökonomischen Gewinn» darstelle. Auf Einsprache hin beschloss der Gemeinderat am 7. Mai 1945, an der Besteuerung der Beschwerdeführerin grundsätzlich festzuhalten, sie jedoch für jährlich drei Monate Dienst steuerfrei zu lassen «mit Rücksicht darauf, dass die einmal eingeteilten FHD durchwegs pro Jahr 3 Monate obligatorischen Dienst zu leisten haben».

Den hiergegen erhobenen Rekurs hat die kantonale Steuerrekurskommission durch Entscheid vom 4. August 1945 mit folgender Begründung abgewiesen: Obwohl es an einer dahingehenden Vorschrift fehle, werde der Sold des obligatorischen Militärdienst leistenden Wehrmannes nicht besteuert, da dieser Sold nicht einen ökonomischen Erwerb, sondern ein Entgelt

für die dienstbedingten Auslagen darstelle. Dagegen sei der freiwillige Dienst eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und das Einkommen daraus steuerpflichtig. Als obligatorisch gelte nach BGE 69 I 67 auch Dienst, zu dem sich der Wehrmann freiwillig melde, sofern er dazu auch aufgeboden werden könnte. Beim FHD bestehe aber diese Aufgebotsmöglichkeit nicht. Zu Unrecht mache die Beschwerdeführerin geltend, sie sei durch Marschbefehl aufgeboden worden und habe aus dienstlichen Gründen nicht entlassen werden können, denn dies sei die Folge eines freiwillig übernommenen Vertragsverhältnisses und müsse einer Verpflichtung gemäss einem andern freiwilligen Vertragsverhältnis gleichgestellt werden. Die Beschwerdeführerin könne auch aus Billigkeitsgründen nicht von der Steuer befreit werden, da ihr Dienst auf Erwerb gerichtet gewesen sei und der Verdienst daraus einen bedeutenden ökonomischen Gewinn darstelle.

B. — Mit rechtzeitiger staatsrechtlicher Beschwerde beantragt Johanna Zurbruggen, der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission sei wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür, rechtsungleiche Behandlung) aufzuheben. Zur Begründung wird angebracht: Nach den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften gelte der Frauenhilfsdienst als Militärdienst, und zwar als obligatorischer, denn die einmal in den FHD aufgenommene Frau sei zu denjenigen Dienstleistungen verpflichtet, zu denen sie aufgeboden werde. Die Auswertezentrale, der die Beschwerdeführerin zugeteilt war, sei während des ganzen Aktivdienstes aufgeboden gewesen, und es sei dem Kommando wegen Personalmangels unmöglich gewesen, für sie und ihre Kameradinnen geeigneten Ersatz zu finden. Stelle aber der FHD obligatorischen Militärdienst dar, so könnten die dafür bezogenen Vergütungen nicht als Erwerb betrachtet werden (BGE 69 I 67). Da die dienstleistende Frau die gleiche Entschä-

digung erhalte wie der Mann, bedeute es eine rechtsungleiche Behandlung, wenn die Frau dafür besteuert werde, während der Mann steuerfrei bleibe. Der FHD könne nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit betrachtet werden und habe mit einer Anstellung gegen Lohn und Gehalt nichts zu tun.

C. — Die kantonale Steuerrekurskommission beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der FHD sei zwar Militärdienst, aber freiwilliger, da die Frau zur Dienstleistung nicht aufgeboden werden könne, wenn sie sich nicht freiwillig dazu verpflichte. Die Dienstleistung der Frau habe ihren Grund nicht in einer öffentlichrechtlichen Pflicht, sondern in einer freiwillig übernommenen Verpflichtung und unterscheide sich dadurch wesentlich von der Dienstleistung des Mannes. Es liege ein Anstellungsverhältnis vor. Es werde auf das Lexikon für schweizerisches Steuerrecht S. 533 verwiesen. Das kantonale Steuerrecht enthalte keine Bestimmungen über die Besteuerung des Militärsoldes; es ordne sie weder an noch schliesse es sie aus. Unbestritten sei aber, dass das Einkommen aus auf Erwerb gerichteter Tätigkeit steuerpflichtig sei. Da der von der Beschwerdeführerin geleistete freiwillige Dienst eine solche Tätigkeit darstelle, verletze der angefochtene Entscheid keine Gesetzesbestimmung.

Die Gemeinde Brig beantragt gleichfalls Abweisung der Beschwerde und führt u. a. aus: Der Sold der FHD habe eine ganz andere Funktion als der des Wehrmannes. Dieser bilde eine Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen. Für eine junge Frau dagegen, die an ihrem Wohnort während Jahren berufsmässig freiwillig Dienst leiste, bedeute der Sold ein Erwerbseinkommen, das an einem Orte wie Brig mindestens dem Gehalt eines gelernten Bürofräuleins gleichkomme und das Einkommen vieler anderer weiblicher Angestellter übersteige.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die in BGE 69 I 67 offen gelassene Frage, ob das Steuerrecht des Kantons Wallis auf dem Boden der allgemeinen Einkommenssteuer stehe oder nur das Erwerbseinkommen erfasse, braucht auch im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Da der angefochtene Entscheid auf der Annahme beruht, dass die Dienstleistungen der Beschwerdeführerin als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und deshalb die dafür bezogenen Entschädigungen (Sold, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung) als Erwerbseinkommen zu betrachten seien, ist lediglich zu prüfen, ob diese Annahme vor Art. 4 BV standhält.

In den Fällen Chavannes (BGE 45 I 31) und Guntern (BGE 69 I 67) hat das Bundesgericht die Behandlung von Sold und Verpflegungsentschädigung als Erwerbseinkommen deshalb als unzulässig erklärt, weil es sich um Entschädigungen für *obligatorischen* Militärdienst handelte und dieser sich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auffassen lässt. Daraus schliesst die kantonale Steuerrekurskommission offenbar, dass freiwilliger Militärdienst in allen Fällen als Erwerbstätigkeit betrachtet werden dürfe. Was insbesondere den Frauenhilfsdienst betrifft, so nimmt sie an, dass die Aufnahme in diesen als Eingehung eines Vertrags-(Anstellungsverhältnisses und damit als Übernahme einer Erwerbstätigkeit zu gelten habe. Diese Auffassung ist jedoch offensichtlich unzutreffend und unhaltbar. Als in den Jahren 1939 und 1940 militärische Stellen die Frauen zum Eintritt in den FHD aufforderten, wollten sie ihnen nicht eine neue Verdienstmöglichkeit eröffnen, sondern Gelegenheit bieten, in gleicher Stellung wie der Wehrmann an der den Einsatz aller verfügbaren Kräfte erfordernden Landesverteidigung mitzuhelfen (vgl. z. B. den Aufruf von Oberstdivisionär von Muralt vom 10. April 1940). Die Frauen, die diesen Aufrufen Folge leisteten, traten damit nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Bund, sondern in ein militärisches Gewaltverhältnis zur Heeresleitung. Der Eintritt in den FHD als Abschluss eines Dienstvertrages zu betrachten oder ihm auch nur gleichzustellen, geht schon deshalb nicht an, weil die Entlassung nicht, wie beim Dienstvertrag, durch einseitige Erklärung (Kündigung) erwirkt werden kann, sondern im Belieben der Militärbehörden steht und nur bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt wird (Art. 29 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 31. Dezember 1944 betreffend den FHD, Militäramtsblatt 1944 S. 217). Die Stellung der in den FHD aufgenommenen Frau unterscheidet sich, was Rechte und Pflichten betrifft, nicht wesentlich von derjenigen des Wehrmannes und des männlichen Hilfsdienstpflichtigen. Das geht aus den vom Armeestab (Abt. für FHD) erlassenen Dienstbefehlen vom 25. November 1940 und 1. April 1943 sowie aus der erwähnten Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 31. Dezember

1944 klar hervor. Die Angehörigen des FHD haben wie der Wehrmann den an sie ergehenden militärischen Aufgeboten Folge zu leisten und erhalten für ihren Dienst die gleiche Entschädigung wie dieser, Sold und gegebenenfalls Verpflegungs- und Kleiderentschädigung. Der Umstand allein, dass der Eintritt in den FHD freiwillig blieb, erlaubt es nicht, den Dienst der Frau, der unbestrittenermassen ebenfalls Militärdienst ist, im Gegensatz zu dem des Wehrmannes als Erwerbstätigkeit aufzufassen. Die Gemeinde Brig hat dies übrigens für einen Teil der Dienstleistungen der Beschwerdeführerin, nämlich für drei Monate im Jahr, anerkannt und die dafür bezogene Entschädigung steuerfrei gelassen. Diese Unterscheidung lässt sich jedoch sachlich nicht rechtfertigen, da die Beschwerdeführerin dargetan hat, dass einem Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuch nach dreimonatiger Dienstleistung im Jahr mangels geeigneten Ersatzes nicht entsprochen worden wäre (Schreiben ihres militärischen Vorgesetzten vom 5. Juli 1945). Unhaltbar ist auch die von der Gemeinde Brig vertretene Auffassung, dass die für den Dienst ausgerichteten Entschädigungen beim FHD eine andere Funktion hätten als beim Wehrmann und aus diesem Grunde als Erwerbseinkommen zu betrachten seien. Weshalb der Tagessold von Fr. 2.—, den die Beschwerdeführerin erhielt, sich vom gleich hohen Sold des Wehrmannes wesentlich unterscheiden sollte, ist unerfindlich. Hier wie dort handelt es sich um eine verhältnismässig bescheidene Vergütung, die ohne Rücksicht auf Fähigkeiten und Leistung einheitlich nach dem militärischen Grad ausgerichtet wird. Der Sold ist, wie bereits in BGE 45 I 31, 69 I 67 ausgeführt wurde, nicht als ein Entgelt für die Dienstleistung, sondern mehr als Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen zu betrachten und kann daher ebensowenig als Erwerbseinkommen gelten wie die Verpflegungs- und die Kleiderentschädigung, die für ganz bestimmte dienstliche Auslagen ausgerichtet werden. Dass in einzelnen Fällen, übrigens nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern, diese Entschädigungen, zumal in Verbindung mit den Beiträgen der Lohnausgleichskassen, das Einkommen übersteigen können, das die Betroffenen in Ausübung ihres bürgerlichen Berufes schon erzielt haben oder zu erzielen in der Lage wären, berechtigt nicht, sie bei diesen Personen ausnahmsweise als Erwerbseinkommen zu betrachten. Es würde dies auf eine stossende, vor Art. 4 BV nicht haltbare ungleiche Behandlung derjenigen Wehrmänner und Hilfsdienstpflichtigen hinauslaufen, die im bürgerlichen Leben nur ein bescheidenes Einkommen haben. Übrigens dürfte es, trotz der gegenteiligen Behauptung der Gemeinde Brig, kaum zutreffen, dass die monatliche Entschädigung von Fr. 160.— bis 170.—, die der Beschwerdeführerin ausgerichtet wurde, dem Gehalt eines gelernten Bürofräuleins

gleichkommt oder ihn gar übersteigt. Selbst wenn es aber so wäre, so würde das nichts ändern daran, dass die Zweckbestimmung des Soldes und der übrigen dienstlichen Entschädigungen ihre Behandlung als Erwerbseinkommen verbietet. Der Hinweis auf Lexikon für Schweiz. Steuerrecht S. 533 ist unbehelflich. Aus dem Entscheid, dem die in der Vernehmung der kantonalen Steuerrekurskommission angeführte Stelle entnommen ist (Semaine Judiciaire 1921 S. 5), geht klar hervor, dass ausschlaggebend weniger war, dass der Pflichtige die Tätigkeit bei der Telegrammkontrollkommission freiwillig übernommen hatte, sondern vielmehr, dass die ansehnliche Vergütung, die er dafür erhielt (Fr. 4969.70 im Jahr) nicht als Sold, sondern als eigentlicher Lohn oder Gehalt zu betrachten war.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis vom 4. August 1945 aufgehoben.

Allgemeine Ausbildungsziele

Referat von Divisionär K. Werner, gehalten anlässlich des freiwilligen Waffenrapportes der FF Trp vom 20. März 1976.

Ich darf mit Ihrem Verständnis rechnen, dass in den 25 Minuten meiner Ausführungen über allgemeine Ausbildungsziele für die bevorstehenden WK nur *einige formale Ziele und Methoden* Erwähnung finden können. Es handelt sich dabei um Zusammenhänge und Anliegen, die alle anwesenden aktiven Offiziere in irgendeinem Bezuge angehen, ja ansprechen müssen sowie zu entsprechenden Dispositionen und Anstrengungen veranlassen sollen.

Ihr Entschluss, am freiwilligen Waffenrapport teilzunehmen, dürfte von Ihrem Informationsbedürfnis entschieden worden sein, über die in Aussicht stehenden Materialbeschaffungen orientiert zu werden. Ihr Interesse, über zukünftige Kampfmittel der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen Informationen aus erster Hand zu vernehmen, liegt letztlich darin begründet, dass in der Luftkriegführung die Leistungen der Waffen und Geräte den Kampferfolg viel weitgehender bestimmen als dies die Sturmgewehre für die Infanterie tun oder die Kanonen für die Artillerie. Die Tapferkeit der Bedienung kann die Reichweite einer Lenkwaffe oder ihre fehlende Manövrierfähigkeit eben nicht beeinflussen. Die maximalen Wirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel der Fliegerabwehr, werden unverrückbar durch technische Leistungsgrenzen abgesteckt.

Ob die technisch möglichen Maximalleistungen im Kampfeinsatz erreicht bzw. ausgenutzt werden können oder ob die Truppe viel weniger als das Optimum aus einem Gerät herauszuholen vermag, hängt — wie Sie alle wissen — sozusagen ausschliesslich von den Qualitäten der bedienenden Truppe ab. Diese Qualitäten heissen:

- Ausbildungsstand;
- Disziplin, in diesem Zusammenhang präzisiert als Aufmerksamkeit, Leistungswille, Genauigkeit;
- Richtigkeit der Verwendungsgrundsätze auf operativer und taktischer sowie technischer Ebene gemessen an Kriegserfahrungen, die besonders für noch nicht kriegserprobtes Gerät erst noch zu erwerben sind.

Während das Festlegen der Verwendungsgrundsätze zum Verantwortungsbereich der oberen Führung gehört, sind Sie, die Zugführer, Einheitskommandanten und Kommandanten von Truppenkörpern, direkt oder über Untergebene verantwortlich für die Bereiche der Ausbildung und der Disziplin. Mit anderen Worten für die Bereiche des Könnens und des Wollens.

Wenn ich meine eigenen vierzig Jahre Dienst erfahrung durchleuchte, drängen sich unzählige Erlebnisse auf, die beweisen, wie ausserordentlich eng die vier Faktoren ineinander verwoben sind und wie sehr sie einander gegenseitig bedingen. Versucht man die vier Sektoren zum Beispiel prozentual zu dimensionieren, so wird deutlich, dass alle vier tragende Pfeiler der Gesamtlast sind. Knickt einer dieser Träger ein, so kippt das Ganze ins Wertlose um.

Beispielsweise führte 1386 bei Sempach der falsche Gebrauch der eigenen Mittel die Angreifer in die Niederlage. Desgleichen trug 1940 das ungute Verwendungskonzept der französischen Panzerkräfte und 1967 der abwegige Gebrauch der ägyptischen Flugwaffe wesentlich zum unglücklichen Kampfausgang bei.

Entscheidende Ursache für die schnellen Erfolge der deutschen Luftwaffe 1939/40 in Polen, Holland und Belgien war die technische Überlegenheit der deutschen Flugzeugtypen gegenüber dem Antiquitätenladen der polnischen, holländischen und belgischen Luftwaffen.

Unbestreitbar stimulieren Waffen mit Bestleistungen in den Händen der Truppe ihren Kampfwillen, weil sie überlegene Möglichkeiten versprechen und damit Selbstvertrauen erzeugen.

Welches ist nun der Stellenwert der Ausbildung in dieser Quadratur? Fest steht, dass die Ausbildung an komplexen Waffensystemen, wie die Flieger- und Flabtruppen sie bedienen, absolute Voraussetzung für den Gebrauch und direkt proportional für die im Einsatz erreichbare Kampfleistung ist. Denken Sie an eine mittlere Flabfeueereinheit: Liegen Mängel in der Vermessung, im Einrichten vor, gelingt das Zielerfassen mit dem Radar nicht

rasch und sicher oder wird das Feuer in einem ungünstigen Zeitpunkt eröffnet, so sinkt die Treffwahrscheinlichkeit sehr schnell auf oder nahe Null.

Wie sehr unabhängig vom Material sicheres Können und verbissenes Wollen entscheidend für den Kampfausgang sind, geht aus der israelischen Aussage hervor, dass die gleichen grossen Erfolge der israelischen Luftverteidigung über die arabischen auch erreicht worden wären, wenn die arabischen Staaten über den Mirage verfügt und die Israeli mit dem MiG-21 gekämpft hätten.

Ich möchte es Ihnen überlassen, der neueren Kriegsgeschichte weitere Beispiele für die Bedeutung der Ausbildung als Voraussetzung für den Kampfwert von Waffen und Geräten im Einsatz zu entnehmen.

Wie erreichen wir im Bereich unserer komplexen Ausrüstung in der kurzen Zeit unserer WK gute Ausbildungsergebnisse? Unnötig zu sagen, dass gerade unsere Mini-Ausbildungszeiten im Milizsystem nach besonderen und ausbildungswirksamen Rezepten und Werkzeugen verlangen.

Meines Erachtens müssen die Reglemente als ein Hauptwerkzeug der Ausbildung verwendet werden. Wir verfügen für alle Waffen und Geräte über ausgezeichnete Beschreibungen und Bedienungsanleitungen in Form von Reglementen, Vorschriften und Behelfen. Sie sind Kochbücher, die weitgehend den Fachspezialisten als Instruktor zu ersetzen vermögen. Sie sind aus meiner Sicht *das Mittel*, das erlaubt, trotz unserem bescheidenen Bestand an Fachinstruktoren und trotz Dienstunterbrüchen von 49 Wochen oder mehr mit unserem modernen technischen Material fertig zu werden. Der Mensch in unserer Zeit ist gedriilt und gewohnt, vorwiegend über das Medium Papier aufzunehmen, zu lernen. Reglemente sind deshalb zeitgemässe Ausbildungsmittel. Ich ermahne Sie eindringlich, Wert und Wirkungsvermögen unserer Reglemente bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung im Auge zu behalten. Sorgen Sie dafür, dass eine genügende Anzahl «Kochbücher» für jede Arbeitsgruppe ab Arbeitsbeginn verfügbar ist. Legen Sie fest, welche Ziffern bis wann bekannt, ja vertraut sein müssen. Verlangen Sie, dass mit praktischen Beispielen veranschaulicht, aber auch ganz simpel mehrmals bei geschlossenem Kochbuch repetiert wird. Es geht darum, die Dinge einzuprägen. Das geschah eh und je durch Repetition, durch Beantwortung von Fragen über das Stoffgebiet.

Unterlassen Sie nicht, Schritt um Schritt zu prüfen, ob das Verlangte nun Gedächtnisbestand geworden ist, indem Sie Testfragen bereithalten, die von allen Angesprochenen schriftlich beantwortet werden. Tätigkeiten an Waffen und Gerät, wie Bedienung, Einrichten und Abbauen, Unterhalt, Auswechseln von Teilen, müssen — wie gesagt — geübt werden. Üben heisst wiederholen einer Tätigkeit und später

Steigerung der Ansprüche bezüglich Schnelligkeit, Einbau von Ablenkungen und Ähnliches. Sowohl bezüglich Üben als auch Repetieren von Kenntnissen stelle ich weitherum eine merkwürdige Scheu fest, entsprechende Forderungen zu stellen. Während man einst das Üben in einem heute unvorstellbaren Ausmass übertrieb, zum Teil aus Mangel an Fantasie und Stoff, stelle ich heute das ebenso falsche Gegenteil fest: Einheitskommandanten, Zugführer und Unteroffiziere wagen nicht mehr, Wiederholung und Drill von Fertigkeiten zu verlangen aus Angst, das könnte einen Anflug von Ablehnung erwecken. Falsch: Sagen Sie den Angesprochenen, dass es darum geht, die Sache einzuprägen, und weisen Sie aufgrund gemachter Fehler und festgestellter Lücken nach, dass handwerklicher und Gedächtnisdrill nötig sind. Repetieren Sie stets am nächsten Tag bzw. bei Fortsetzung des Stoffes nach einer Unterbrechung das Verlangte der letzten Lektion, indem zum Beispiel die Testfragen des Vortages erneut gestellt werden.

Bemühen Sie sich, das Üben, die Fertigkeiten von Bedienungsleuten und Funktionären aller Art durch Schaffen von Wettkampfbedingungen zu stimulieren. Ein Beispiel dafür mag genügen: Auf dem Richtplatz der mittleren Flab ist während Zielflügen zu registrieren, auf welche Distanz jede der beiden Radarkompanien jeweils das Zielflugzeug meldet bzw. die Beobachter beim Feuerleitenden und die Kanoniere das Zielflugzeug erkennen, und ab welcher Distanz das Ziel mit Radar verfolgt wird.

Werden Sie nicht müde und bemühen Sie Ihre Erfindungsgabe, die Ausbildung effektiv zu machen. Unsere Wiederholungskurse werden wohl kaum jemals verlängert, die zu beherrschenden Waffen und Geräte werden jedoch mit einiger Sicherheit laufend anspruchsvoller werden. Diese Ungleichheit geht nur auf, wenn der Wirkungsgrad der Ausbildung im Gleichschritt verbessert werden kann. An Ihnen, meine Herren, an jedem einzelnen von Ihnen, ist es an seinem Platze aufgegeben, seinen Beitrag zu leisten. Wecken Sie das Interesse und die Talente möglichst vieler Untergebener bis und mit geeigneter Soldaten, um Detailunterlagen, Beispiele und Testblätter für die Ausbildung zu erstellen und bei Kontrollen mitzuhelfen. Setzen Sie auf Mitbestimmung, um das Mitdenken zu erreichen. Vorgesetzte sorgen dafür, dass gute Ausbildungsideen Verbreitung finden.

Disziplin/Wollen

Wie schafft und entwickelt man das Wollen, die Hingabe an seine Pflicht, wie einst das Dienstreglement die Disziplin umschrieben hat? Dieses Wollen müssen wir wohl richtigerweise auf zwei Ebenen berücksichtigen. Erstens auf oberer Ebene: Ich meine das innere Einverständnis mit der Landesverteidigung, die eigene Überzeugung, dass sie nötig und sinnvoll ist

pointu

Wie unlängst in verschiedenen Zeitungen zu lesen war, hat die französische Ausgabe der Broschüre «Périscope 1975» zu Protesten aus Frauenkreisen, vor allem von seiten des Bundes Schweiz. Frauenorganisationen (BSF) geführt. Die Broschüre wird von der Abteilung für Adjutantur, Dienststelle Heer und Haus, verfasst und an die Rekruten und das Kader abgegeben. Unter dem Titel «La conception de l'idée helvétique» ist darin vermerkt, dass sich dieser helvetische Gedanke zusammensetzt aus «valeurs individuelles qui tiennent toutes entières dans l'opposition entre le sérieux qui est une qualité mâle, et le futile, caractéristique de l'esprit féminin».

So einfach ist also der «kleine Unterschied» zu charakterisieren! Und damit ist auch gleich erklärt, weshalb von gewissen, auch amtlichen und sogar militärischen Stellen Frauenorganisationen, wie etwa der Frauenhilfsdienst, nicht ernst genommen werden können...

und damit zu jenen Zielen im eigenen Weltbild gehört, deren Förderung, deren Realisierung persönlich bejaht wird. Zwar ist diese Bejahung der oberen Ebene nicht für alle Geister Voraussetzung, um mit Einsatz an die tägliche und stündliche Aufgabe im Militärdienst heranzugehen. Das für eine gute Leistung nötige Wollen, die Bereitschaft zum bestmöglichen Einsatz, kann auch ganz direkt motiviert werden.

Ein Mittel hierzu ist die Orientierung der Leute über Sinn und Zweck der verlangten Arbeit, ohne dabei die militärische Landesverteidigung als elementare Staatsaufgabe oder dergleichen zu bemühen. Orientierung soll nicht Entschuldigung sein für das, was Sie zu fordern haben, sondern viel eher Hilfe, um das Geforderte richtig und mit Einsatz zu tun.

Eine weitere Motivierung, die ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen möchte, ist die

Erkenntnis, dass jedermann ein Mindestmass an Wertschätzung für seine Stellung und/oder Aufgabe und seine Leistungen benötigt, um sich für seine Aufgabe, an seinem Arbeitsplatz zu engagieren. Erläutern und anerkennen Sie deshalb den Baustein, den jedermann an seinem Platz an die Gesamtleistung beiträgt. Leicht lässt sich aufzeigen, dass alle Funktionen und Aufgaben der Flieger- und Flabtruppen nur durch Teamwork zu bewältigen sind. Alles sind ineinandergreifende Räderwerke, die nur laufen, wenn alle Teile funktionieren. Anerkennen Sie die Arbeit einzelner, indem Sie (wie bereits gefordert) messen, registrieren, konkurrieren lassen. Anerkennen Sie pflichtbewusste, sorgfältige, gute Arbeit, aber hüten Sie sich, Ihre Anerkennung durch allzu billiges Lob abzuwerten. Ich erinnere mich, an einem schönen, trockenen Herbstabend dem Einrücken einer Einheit beigewohnt zu haben, wo sich folgende Bilder abspielten: Müdes Herunterkriechen von den Lastwagen, unsorgfältiges, missmutiges Herunterreißen und Herumwerfen von Material, ungeordnete Deponie, keine Befehle, zum Abschluss jedoch ein ausgiebiger Wortschwall des Lobes und Dankes für die getane Arbeit, die aus einem Leistungsbezug und etlicher Langeweile bei angenehmen Wetterkonditionen bestanden hatte. Lob kann ein wichtiges Element der Motivierung sein, aber pflegen Sie seinen Kurswert.

Gerade junge Menschen, das heisst also WK-Pflichtige, sind nur mit sich und der Welt zufrieden, wenn sie anspruchsvolle Leistungen ausweisen können. Ob sich dafür Gelegenheit findet, hängt im Militärdienst ganz und gar von den Vorgesetzten ab: Ob sie sich immer wieder etwas einfallen lassen und dies in geeigneter Form verlangen. Alle Stufen der Hierarchie sind verpflichtet, Herausforderungen zu schaffen. Diese können aus einer Dauerbelastung am Arbeitsplatz, qualifizierter Leistung in einem technischen und körperlichen Wettkampf oder im Meistern von Schwierigkeiten irgendwelcher Art, Schlafmangel, Hunger, Nässe und Kälte, bestehen. Für uns moderne Zivilisations-

statisten ist der Militärdienst eines der letzten Reservate für ausserordentliche Erlebnisse — nicht nur als TV-Zuschauer verfolgt, sondern mit Einsatz seiner ganzen Person erlebt, durchgestanden. Bewältigte Herausforderungen schaffen Selbstvertrauen und im Verband der Gruppe, des Zuges gemeinsam bestanden, menschliche Bindungen, Kameradschaft, Selbstvertrauen und Kameradschaft sind für das Bestehen in den Belastungen des Krieges von tragender Kraft. Sie sind als Führer auf jeder Stufe der Armee nicht nur aufgerufen, sondern verpflichtet, Herausforderungen zu schaffen und auf Stufe des Zugführers und des Einheitskommandanten mit ihrem sichtbaren Vorbild die Bewätigung gestellter Ansprüche zu demonstrieren.

Meine Herren, damit habe ich Ihnen einige allgemeine Ziele für Ihre Führungstätigkeit in Erinnerung gerufen. Es handelt sich um Ihren Anteil, die Investitionen für neue Kampfmittel der FF Trp berechtigt und sinnvoll zu machen. Wichtigkeit und Gewicht Ihrer Aufgabe und Funktion als Ausbildner und Erzieher der Truppe können nicht hoch genug veranschlagt werden. Die Ausbildungsziele für die einzelnen Verbände und deren technisch sachliche Fertigkeiten sind in meinem Allgemeinen Befehl für die Kurse festgelegt.

Zitiert...

«Die Unwissenheit des Westens war für mich der grösste Schock. Als ich die Mai-Umzüge mit den roten Fahnen und den Hammer-und-Sichel-Symbolen sah, krampfte sich mir das Herz zusammen. Wie naiv diese Menschen sind! Da haben sie jede Informationsmöglichkeit und begreifen nicht, welches grauenhafte Schicksal sie sich herbeiwünschen. Wird der Westen denn nie begreifen?»

Anatolij Kusnezow (aus «Mitteilungen», Altenbrücken, Nr. 1996/1974)



Zentralkurs

SFHDV · 23. u. 24. Okt. 76

Cours central ASSCF

Thème: transmission

Lieu: Lyss

Vous recevrez ultérieurement les formules d'inscription.

Corso centrale ASSCF

Tema: trasmissione

Luogo: Lyss

Riceverete più tardi i formulari d'iscrizione.

Thema: Übermittlung

Ort: Lyss

Anmeldeformulare erhalten Sie später.

Chef FHD Weitzel tritt in den Ruhestand

Der Bundesrat hat dem Gesuch von Chef FHD Andrée Weitzel um Entlassung aus ihrer Funktion auf den 31. Dezember 1976 unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Die Nachfolge wird später geregelt.

Fräulein Weitzel hat sich bereit erklärt, ihre Dienste auch nach ihrem Rücktritt als Chef FHD noch für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung zu stellen. Es ist vorgesehen, sie mit einer Studie über den Einsatz der Frau in allen Bereichen der Gesamtverteidigung zu betrauen.

Als Angehörige des Frauenhilfsdienstes seit dem Jahre 1940 leistete Fräulein Weitzel bis 1945 ununterbrochen Militärdienst. Sie übte anschliessend den Beruf einer Journalistin aus. Im Jahre 1953 wurde sie durch das Eidgenössische Militärdepartement mit der Leitung des Frauenhilfsdienstes betraut.

Angelegenheit Frauenhilfsdienst

Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Rücktrittsgesuches von Chef FHD, Fräulein Andrée Weitzel, dem der Bundesrat unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen hat, sind in der Presse verschiedene Fragen aufgeworfen und Vermutungen ausgesprochen worden. So wurde insbesondere die Orientierung der Öffentlichkeit über das Ergebnis einer im April 1975 durch das Eidgenössische Militärdepartement angeordnete Administrativuntersuchung im Zusammenhang mit Spannungen innerhalb der Dienststelle Frauenhilfsdienst und zwischen dieser und der ihr übergeordneten Abteilung für Adjutantur verlangt. Ebenso ist die Bekanntgabe der Anträge einer seinerzeit eingesetzten Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes (Kommission Wyser) gefordert worden.

Eine Administrativuntersuchung ist rechtlich gesehen ein formloses Mittel zur Aufhellung verwaltungsinterner Angelegenheiten; sie unterliegt keinen Verfahrensvorschriften und ist im Dienstrecht des Bundes heute nicht verankert. Im Gegensatz zum Disziplinarverfahren kennt sie keine formellen Parteirechte. Bei dieser Sachlage wäre es unkorrekt, Einzelheiten einer solchen verwaltungsinternen Untersuchung oder sogar den Untersuchungsbericht in extenso in die Öffentlichkeit zu tragen. Der Bundesrat hat von diesem Bericht Kenntnis genommen. Er sieht jedoch keinen Anlass, weitere Schlussfolgerungen zu ziehen. Auch auf verschiedene in diesem Zusammenhang erhobene Beschwerden braucht nicht mehr eingetreten zu werden. Der Sache des FHD, um die es hier in erster Linie geht, dürfte damit am besten gedient sein.

Zum zweiten Begehren, der Orientierung der Öffentlichkeit über die Schlussfolgerungen und Anträge der im Jahre 1970 durch das Eidgenössische Militärdepartement gebildeten Kommission für Fragen des Frauenhilfsdienstes ist folgendes festzustellen: Die Kommission hat sich, losgelöst von Personenfragen, aufgrund des ihr erteilten Auftrages ausschliesslich mit Sachfragen befasst, die die Anpassung des Frauenhilfsdienstes an die Entwicklung der Armee und ihre Bedürfnisse sowie an die Denkweise der heute für den Frauenhilfsdienst in Frage kommenden Generation erfordern. Sie hat ihren Bericht bereits vor einiger Zeit erstattet. Zentrales Anliegen dieser Kommission ist — ausser einer Reihe anderer Reformvorschläge, die Trennung der Führung des Frauenhilfsdienstes in eine Kommandospitze, welche jeweils durch geeignete Frauen in Milizfunktion während einer beschränkten Zeit zu versehen wäre, und in die administrative Leitung der Dienststelle FHD mit Beamtencharakter. Die Demission von Fräulein Weitzel erlaubt es, auch diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Der Bericht der Kommission Wyser ist nun zur Stellungnahme an die interessierten Verbände und Stellen verschickt worden. Die Schlussfolgerungen werden dem Bundesrat zu gegebener Zeit unterbreitet. In diesen Fragen hat die Öffentlichkeit ein legitimes Informationsbedürfnis. Es wird ihm dann, wenn der Stand der Dinge es erlaubt, Genüge getan werden.

Die Verdienste von Chef FHD A. Weitzel um den Frauenhilfsdienst werden zur Zeit ihres Rücktrittes an dieser Stelle gewürdigt werden. Red.

Sommerrmannschaftswettkampf

Gz Div 5, Gr Br 4, Gr Br 5

21./22. August 1976 in Aarau

Zusammensetzung: Zweierpatrouillen
Strecke: 8,4 km Luftlinie
240 m Steigung
12 Posten
Laufstrecke: 1:25000
1:50000
nach Landeskarte
Postenarbeiten: Distanzenschätzen
Geländepunktbestimmung
Tenü: Überkleider, hohe Schuhe evtl. feste Turn- oder Laufschuhe
Anmeldung: bis 3. Juli 1976 an
Kdo Gz Div 5
Postfach 273
5001 Aarau

Sommerrmannschaftswettkampf Gz Div 7

28./29. August in Herisau

Zusammensetzung: Zweierpatrouillen
Strecke: 6—8 km
Laufstrecke: nach Landeskarte
1:25000
und Kompass
Postenarbeiten: Distanzenschätzen
Geländepunktbestimmung
Anmeldung: bis 28. Juni 1976 an
Kdo Gz Div 7
Postfach 572
9001 St. Gallen

Für Abonnentenwerbungen

stellen wir gerne Probenummern und Bestellkarten zur Verfügung!

SCHWEIZER SOLDAT, 8712 Stäfa
Postfach 56

Organisation et tâches du service de l'adjudance

Ce n'est pas seulement l'instruction et l'équipement ainsi qu'une préparation militaire poussée dans tous les détails et les questions matérielles et d'organisation qui sont déterminants pour la force de frappe d'une armée moderne; on doit aujourd'hui attacher une aussi grande importance aux aspects personnels, spirituels et sociaux. Il en est également tenu compte dans l'ordonnance du Département militaire fédéral du 31 janvier 1968 qui fixe, aussi pour le service de l'adjudance, les dispositions légales et d'organisation. Son activité, qui comprend les domaines connexes dans l'existence d'une armée moderne, doit décharger la direction des opérations militaires proprement dites, parce que ces domaines deviennent toujours plus complexes. La personnalité et l'esprit du militaire se trouvent au centre de l'activité du service de l'adjudance.

Le service de l'adjudance comprend actuellement le service administratif, quatre offices, la direction du projet PISA (Système central d'information sur les personnes incorporées dans l'armée), deux sections et deux bureaux. Les offices sont subordonnés directement au chef du service, les sections et bureaux au sous-directeur.



L'office aumônerie de l'armée

s'occupe de toutes les affaires de l'aumônerie de l'armée et se compose des deux aumôniers chefs de service à l'état-major de l'armée, un protestant et un catholique, qui fonctionnent à titre accessoire et d'un organe administratif permanent. Il recrute les aumôniers, les instruit et traite toutes leurs questions personnelles.

A cet effet, il entretient des contacts avec les églises nationales et autres communautés religieuses. Un des problèmes actuels est celui de l'aumônerie intégrale, c'est-à-dire assistance spirituelle à la troupe et à la population civile par des aumôniers et des ecclésiastiques civils en cas de guerre.



L'office Armée et Foyer

traite, dans le domaine militaire, les affaires relatives à l'affermissement de la volonté de défense et à la conduite de la guerre psychologique. Il entreprend des études et des recherches, se procure et fournit de la documentation et des moyens auxiliaires d'instruction. Par une information objective sur les faits et événements, il est possible de présenter à la troupe d'une façon positive les problèmes d'actualité. Les chefs de service d'Armée et Foyer, formés et soutenus par l'office, sont affectés en qualité de conseillers aux commandants des grandes unités. Les commandants à tous les échelons sont responsables du maintien et du renforcement de la volonté de défense de la troupe. Ils sont soutenus dans leur tâche par les chefs de service et l'office Armée et Foyer. En fin de compte, le but de l'activité d'Armée et Foyer est aussi d'empêcher et de lutter contre les faux bruits et les influences démoralisantes qui mettent l'armée en question et veulent ainsi saper notre volonté de défense. Dans son activité, l'office Armée et Foyer est tenu de s'abstenir de toute immixtion dans la politique de parti et dans les questions confessionnelles.



Le service complémentaire féminin

est dirigé par le chef du service complémentaire féminin et ses collaboratrices.

Les tâches qui lui incombent sont la propagande en faveur du service complémentaire féminin, l'organisation des recrutements SCF ainsi que la préparation et la mise à exécution des cours d'introduction et de cadres.

L'office SCF traite toutes les questions personnelles des membres du SCF, il est compétent pour l'incorporation des SCF dans les états-majors et unités et surveille leur engagement dans la troupe. Les règlements, prescriptions et instructions concernant le service complémentaire féminin sont également élaborés par l'office SCF. Il tient en outre un contrôle central de tous les membres du SCF dans lequel sont inscrits des incorporations, les mutations, les changements de nom et d'adresse, les jours de service accomplis, les qualifications, les dispenses, les licenciements, etc.

L'inscription pour faire partie du service complémentaire féminin est volontaire; ceci exige de la part de l'office SCF qu'il vulgarise par les relations publiques, si possible dans tous les milieux, l'image de la contribution active de la femme à la défense du pays. C'est la raison pour laquelle il cherche et entretient des contacts avec des personnes privées, des organisations civiles, sociétés, écoles, autorités des cantons et des communes ainsi qu'avec des autorités, écoles, cours et associations militaires.

Le chef des œuvres sociales de l'armée

est subordonné dans sa fonction au chef du service de l'adjudance. Il est en même temps l'organe d'exécution du conseil de fondation du «Don national suisse pour nos soldats et leurs familles» (DNS). Il coordonne l'activité sociale en faveur du soldat et sa famille et soutient toute œuvre d'assistance sociale qui s'occupe également du bien-être du soldat. Le bureau central des œuvres sociales de l'armée lui est subordonné pour remplir ces tâches.



Direction du projet PISA

Sous cette désignation, un groupe de travail est en activité au sein du service de l'adjudance dans le but de mettre en pratique le projet de détail pour l'introduction d'un système central d'information sur les personnes incorporées dans l'armée, sur la base de l'information électronique. D'après le projet élaboré, il y aura lieu de décider son application. L'introduction d'un tel système faciliterait et améliorerait considérablement la tenue des contrôles militaires de la Confédération et des cantons. La direction générale du projet incombe au chef du service de l'adjudance.

La section obligations militaires / mutations

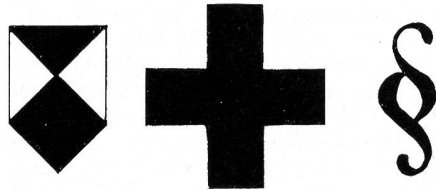
traite les questions de principe des obligations militaires concernant l'accomplissement du service, les contrôles militaires et la taxe d'exemption du service militaire des citoyens suisses dans le pays et à l'étranger (y compris les doubles nationaux) et liquide les affaires de principe et de genre particulier touchant la personne ou les rapports militaires des conscrits ou des militaires astreints au service. Elle traite les mutations des officiers supérieurs, surveille l'avancement et le transfert des capitaines et officiers subalternes et ordonne les convocations aux écoles centrales I, II et IIIa.



Elle est en outre chargée de liquider les travaux qui ressortent du domaine de l'exemption du service selon l'article 13 de l'organisation militaire (par exemple: ecclésiastiques, médecins et personnel hospitalier des grands hôpitaux et clinique, agents des corps de police organisés et personnel du corps des gardes-frontière ainsi que le personnel des entreprises de transport telles que CFF, PTT, etc., indispensable à la défense nationale. Elle a aussi la tâche de préparer les congés et les dispenses pour le cas de service actif. Dans tous ses domaines, elle est compétente pour participer à l'élaboration des prescriptions et formules appropriées; enfin, elle surveille aussi leur application et veille à une utilisation uniforme par la Confédération, les cantons, les commandements militaires et les représentations suisses à l'étranger. Les imprimés suivants sont édités par la section obligations militaires / mutations:

- Etat des officiers
- Etat des autorités militaires
- Etat des communes et des sections militaires de la Suisse
- Organes pour le service d'instruction

De par la nature de ses affaires, cette section a un contact très actif avec les autorités militaires, les commandements militaires, d'une part, et les autorités, administrations et organisations civiles ainsi qu'avec l'économie, l'industrie et les services publics d'autre part.

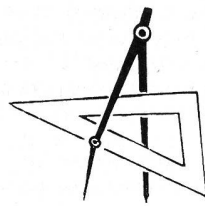


La section conventions / tâches spéciales

dirige le service d'identité militaire (SIM) et le service des tombés et disparus en cas de guerre (STD). Elle traite toutes les questions du droit des gens en temps de guerre, à l'exception de celles concernant la conduite et l'engagement de l'armée qui sont traitées par le chef de l'état-major général. Afin de répandre dans l'armée les idées du droit des gens en temps de guerre, y compris la protection des biens culturels, la section organise des cours sur le droit des gens en temps de guerre pour les officiers dont le champ d'activité nécessite de telles connaissances et délègue des conférenciers à la troupe. Elle assiste en outre les officiers du droit des gens incorporés dans les corps d'armée et à l'état-major des troupes d'aviation et de défense contre avions. Comme tâche spéciale, elle s'occupe des problèmes résultant de l'engagement de militaires suisses dans des missions internationales (par exemple Mission en Corée). L'organisation des votations et élections dans l'armée entre aussi dans son champ d'activité.

Une autre activité de cette section est le *service juridique* qui traite les affaires juridiques générales du service et toutes les questions qui sont en rapport avec les prescriptions de l'adjudance. Au surplus, elle se charge de prononcer les nombreuses exclusions du service personnel des militaires qui sont en conflit avec la loi dans la vie civile ou des officiers ou sous-officiers qui font l'objet d'une saisie infructueuse ou qui ont fait faillite. Les ouvrages imprimés élaborés et édités par cette section sont les suivants:

- Conventions internationales concernant les conflits armés et la neutralité
- Service des tombés et disparus
- Protection des biens culturels
- Manuel des lois et coutumes de la guerre
- Manuel illustré des lois et coutumes de la guerre



Le bureau de planification

a comme tâche de prévoir les besoins futurs de toutes les sections et offices. Son activité est enracinée dans le présent et dans l'avenir, parce que la planification est la suite logique de l'interrogation de l'avenir. Les questions d'organisation et de programmation font aussi partie de ses attributions.



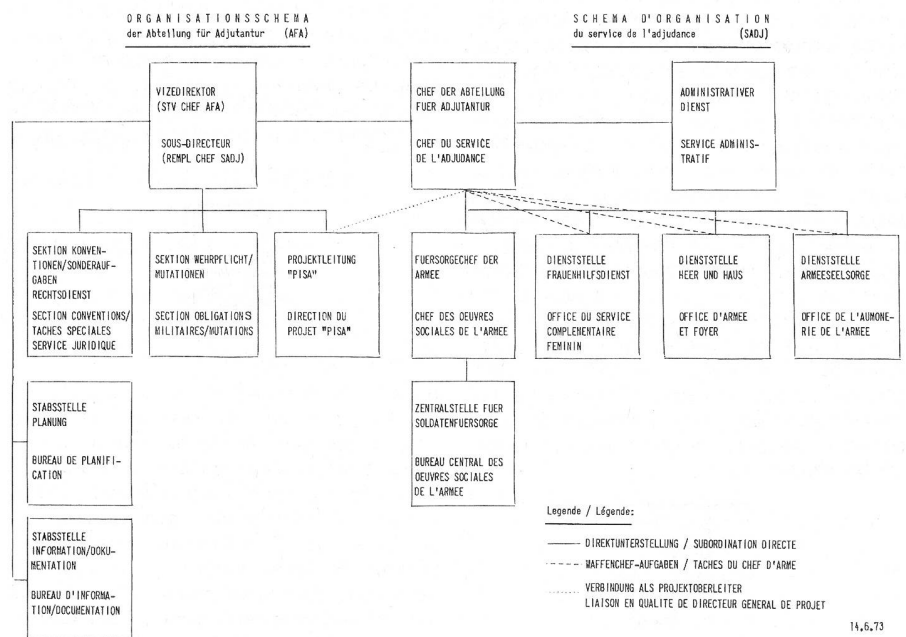
Le bureau information/documentation

se procure et communique les informations dont le service a besoin et gère la documentation spéciale. Dans le service interne il informe directement, et à l'extérieur par l'entremise de la section information de la division information et documentation du DMF.

L'adjudance générale

En cas de mobilisation, le service de l'adjudance devient l'adjudance générale dont les affaires doivent déjà être préparées en temps de paix par le service. Lors d'une mobilisation de guerre, le service de l'adjudance se sépare du groupement de l'instruction et devient, en tant qu'adjudance générale, une partie indépendante de l'état-major de l'armée. L'auditeur en chef de l'armée qui, en temps de paix, est subordonné directement au DMF est intégré en même temps, administrativement et de par son activité à l'état-major, à l'adjudance générale. Le chef du service de l'adjudance devient le remplaçant de l'adjudant général. L'adjudant général, lui-même, est élu par le Conseil fédéral après audition du général.

Les mobilisations de guerre sont décrétées en temps de tension accrue et lorsqu'il se présente des problèmes et des surprises supplémentaires. C'est la raison pour laquelle il est extrêmement important pour l'adjudance que le passage de l'organisation de paix à l'organisation de guerre se fasse sans accroc et soit préparé déjà maintenant. Cette prévoyance et cette capacité d'adaptation répondent aux exigences des temps actuels. L'armée et l'administration militaire ont réalisé les principes fondamentaux pour venir à bout des problèmes du présent et de l'avenir.



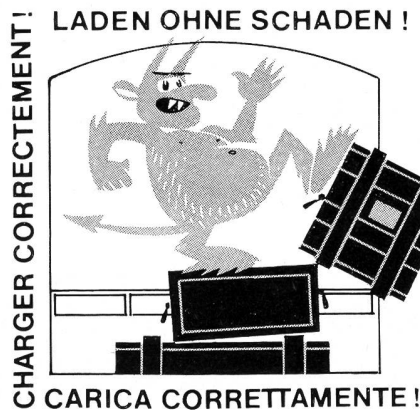
Siamo «soldate»!

Qual è la designazione femminile di «soldato»: *soldatessa*, *soldata*, *donna soldato*, *soldato donna*? Tale problema c'interessa da vicino. Se ne è occupato recentemente, con particolare competenza, il noto linguista e filologo Aldo Gabrielli, autore, tra l'altro, di un apprezzato «Dizionario dei sinonimi e dei contrari». La questione sopra evocata è da lui trattata in un capitoletto dal titolo «Le soldate d'Israele», contenuto nel libretto testè pubblicato «Si dice o non si dice, guida pratica allo scrivere e al parlare (editore Mondadori, coll. Oscar, lire 1300), che ci permettiamo raccomandare vivamente a tutte le colleghe. È infatti una miniera di utili chiarimenti, solitamente non inclusi nelle grammatiche o ivi forniti in modo solo lacunoso o complicato; chiunque debba scrivere, tanto o poco, in italiano potrà trarre gran giovamento da tale opera, dato che offre una soluzione piana e convincente ai numerosi dubbi e alle incertezze in cui c'imbattiamo tutti nella prosa quotidiana. Da questo «aureo libretto» riportiamo il passaggio seguente, dal quale, lo spero, potremo dedurre d'essere anche noi solo «soldate» e mai «soldatesse»...

Leggo su una rivista questa didascalìa: «Donne soldato israeliane in esercitazione.» Un amico mi dice: «Quel *donne soldato* mi stona. Non sarebbe meglio dire *soldatesse*?»

Ho detto già, e qui ripeto, che in casi come questo la soluzione più semplice è quella di seguire gli schemi morfologici tradizionali, che solo in pochi casi, sempre risolvibili di volta in volta, oppongono vere difficoltà di soluzione. Da una terminazione maschile in -o non può nascere normalmente che un femminile in -a; lo abbiamo visto per *deputato* e per *avvocato* che fanno nel femminile *deputata* e *avvocata*. Quindi da *soldato* non può nascere che *soldata*. Inoltre, anche *soldato*, come già vedemmo per *deputato* e *avvocato*, non è che una forma verbale sostantivata, e propriamente il participio passato del verbo *soldare*, verbo oggi disusato, ma

nato assai prima di quell'*assoldare* che invece è tuttora vivo nella nostra lingua. *Soldare*, derivato da *soldo* nel significato di paga, mercede, voleva dire «prendere a soldo», «prendere a mercede», e il verbo nacque quando le milizie erano appunto mercenarie, cioè al servizio di questo o di quello che meglio le pagava. Un soldato, und «assoldato», non può diventare nel femminile altro che *una soldata*, anche se oggi il soldo, almeno nel senso antico, non c'entra per nulla. *Soldatessa*, con quella terminazione -essa che in certi casi dà al vocabolo una connotazione spregiativa o ironica, lasciamola a certe viràgini la cui mascolinità non è nella funzione ma nel carattere: «Quella soldatessa di sua moglie...» Niente in comune con le soldate israeliane o cinesi.



Verkehrserziehungsprogramm der Armee 1976

Motto: «Laden ohne Schaden»

Ob wohl jeder Militärfahrer weiss, wer für die Sicherheit seiner Mitfahrer, den Zustand seines Fahrzeuges und dessen Ladung verantwortlich ist? Ist er sich darüber im klaren, dass er selbst diese Verantwortung übernehmen muss und sich deshalb um alles, was sein Fahrzeug betrifft, persönlich zu kümmern hat? Was bedeutet der Wechsel von einem normalen Strassenfahrzeug auf ein Spezialfahrzeug für den Militärfahrer? Weiss er, welche Besonderheiten der Geländefahrzeuge er kennen und während der Fahrt berücksichtigen muss?

Welche Schutzvorkehrungen sind bei Transporten von Mannschaften zu treffen? Wie lassen sich Unfälle beim Aufsteigen, während der Fahrt und beim Absteigen vermeiden?

Kennt jeder Militärfahrer die negativen Einflüsse einer schlecht verteilten Ladung auf die Fahreigenschaften seines Fahrzeuges? Weiss er um die Gefahren, die von ungenügend gesicherten oder mangelhaft gekennzeichnetem Transportgut ausgehen? Ist er in der Lage, diese von Anfang an auszuschalten, und welches sind die hierfür geeigneten Massnahmen? Wie

wird der neue Lastwagenanhänger 70 korrekt angekuppelt? Welche Funktionskontrollen verschaffen dem Militärfahrer die Gewissheit, dass sein Zug in jeder Beziehung in Ordnung ist?

Fragen — nichts als Fragen. Was der Militärfahrer beachten muss und woran er zu denken hat, damit er seinen vielfältigen Verpflichtungen nachkommen kann, darüber wird im VEP 1976 berichtet.

Volksmarsch «100 000 marschieren nach Murten»

Im Rahmen der Jahrhundertfeiern 1976 in Murten findet dieser Volksmarsch ganz besonderer Art statt.

Die Grossveranstaltung zum Gedenken an die Schlacht von Murten vor 500 Jahren rückt näher und näher.

Murten kann von 55 Startorten aus, teilweise sogar über historische Wege, auf markierten Marschstrecken von 11 bis 173 km Länge erreicht werden. Jeder kann somit die ihm angemessene Marschleistung erbringen.

Marschdaten

An allen Wochentagen ab Montag, 17. Mai, bis Freitag, 11. Juni 1976, und ab Montag, 28. Juni, bis Freitag, 9. Juli 1976; ferner an den Wochenenden 15./16. und 22./23. Mai 1976, 5. und 7., 12./13. und 26./27. Juni 1976, 3./4. und 10./11. Juli 1976.

Nach Möglichkeit Wochentage vormerken!

Strecken und Distanzen

Alle Strecken sind soweit wie nur möglich auf markierte Wanderwege gelegt. Dadurch wird den Teilnehmern ermöglicht, die gewählte Marschdistanz auch ohne Karte, allein aufgrund der Streckenbeschreibung, der Wegweiser und Markierungen zu bewältigen.

Meldeschluss

15. April 1976 für alle Marschdaten im Mai
15. Mai 1976 für alle Marschdaten im Juni
15. Juni 1976 für alle Marschdaten im Juli

Anmeldeformulare

mit allen Einzelheiten bei:

Jahrhundertfeiern 1976

Volksmarsch, Postfach, 3280 Murten



**Freiarm.
Nutzstich.
nur
Fr. 690.-**

Miete Fr. 26.- p. Mt.

Singer hat auch für Sie das richtige Modell.

SINGER

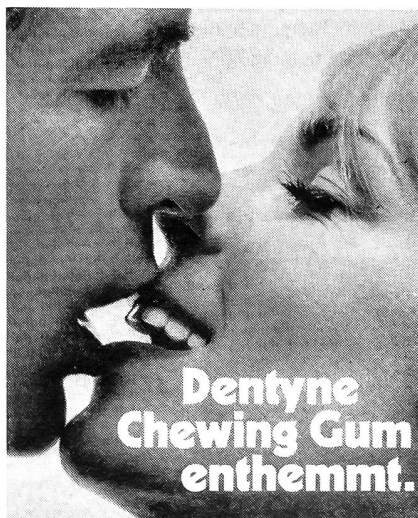
Die meistverkaufte Nähmaschine der Welt.

Veranstaltungskalender	Calendrier des manifestations	Calendario delle manifestazioni			
Datum Date Data	Org. Verband Association organ. Associazione organ.	Veranstaltung Manifestation Manifestazione	Ort Lieu Luogo	Anmeldung an / Auskunft bei Inscription à / Information de Iscrizioni a / Informazioni da	Meldeschluss Dernier délai Ultimo termine
8./9. 5. 76	FHD-Verband Zürich	Weiterbildungskurs für Unteroffiziere	Boldern/ Männedorf	—	—
11. 5. 1976	SCF Genève	Lecture carte et boussole	Local de l'ASSO	Téléphone 43 64 75	4. 5. 1976
16. 5. 1976	FF Trp	Sommer-Mannschaftswettkampf (teilnahmeberechtigt: FHD aller Gattungen und R+D)	Emmen	DC Marlies Leu Winkelriedstrasse 43, 3013 Bern Tel. P 031 41 37 79 / G 031 61 96 83	10. 4. 1976
11.—13. 6. 76	Schweiz. Feldweibelverband	8. Schweiz. Feldweibel-tage	Bern	Dfhr S. Spörri Kirchgasse 9b 8280 Kreuzlingen Tel. G 072 8 40 14 / P 072 8 19 66	—
21./22. 8. 1976	Gr Div 5	Sommer-Meisterschaft	Aarau	Kdo Gz Div 5, Postfach 273, Aarau Herr Koch, Telefon 064 22 13 82	3. 7. 1976
29. 8. 76	Gz Div 7	Sommer-Mannschaftswettkämpfe		Kdo Gz Div 7 Postfach 572, 9001 St. Gallen	
8. 9. 1976	ASSO Genève	Test orientation de nuit		Téléphone 43 64 75	1. 9. 1976
12. 10. 1976	SCF Genève	Signes conventionnels	Local de l'ASSO	Téléphone 43 64 75	5. 10. 1976
23./24. 10. 1976	VBMF	Zentralkurs	Lyss	Grfhr A. Moser Melchtalstrasse 3, 3013 Bern	1. 10. 1976
14. 11. 1976	ASSO Genève	Défilé de Mon Repos	Parc Mon Repos	Téléphone 43 64 75	
10. 12. 1976	SCF Genève	Souper d'Escalade	Local de l'ASSO	Téléphone 43 64 75	5. 12. 1976

FHD - Sympathisanten

**Unser
Schutz
begleitet
Sie**

RENTENANSTALT
Schweizerische Lebensversicherungs-
und Rentenanstalt



**Coop-denn heute zählt doch
was man zahlt!**

